



Einwohnergemeinde Rohrbachgraben

Richtlinien Schulwegentschädigung

Ausgabe vom 14.10.2024

Geltungsbereich	Art. 1 Die nachstehenden Ausführungen gelten für alle Schülerinnen und Schüler, welche in der Gemeinde Rohrbachgraben wohnen und die öffentliche Schule in Rohrbachgraben besuchen.
Absicht	Art. 2 Diese Richtlinien bilden die Grundlage zur Auszahlung von Beiträgen an den Transport bei unzumutbaren Schulwegen.
Grundlagen	Art. 3 Volksschulgesetz und -verordnung des Kantons Bern sowie das jeweils aktuell geltende Merkblatt Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransport) der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern.
Verkehrsmittel	Art. 4 ¹ Grundsätzlich sind die Schulwege zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. ² Ebenso ist der individuelle Schüler/innentransport insbesondere „Elterntaxi“ zu vermeiden, wenn der Schulweg als zumutbar gilt und anders zu bewältigen ist. ³ Ist der Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad gemäss Artikel 6 nicht zumutbar, können die Eltern den Transport übernehmen und dafür eine Entschädigung nach diesen Richtlinien beantragen. Den Eltern wird auf Gesuch hin eine pauschale Jahresentschädigung entrichtet. ⁴ Beim Transport durch die Eltern kann die Entschädigung an die Bedingung geknüpft werden, dass im Rahmen der Machbarkeit Sammeltransporte durch die Eltern organisiert werden. In diesem Fall wird an diese Familien insgesamt nur eine Entschädigung ausbezahlt (der höhere Tarif ab 2 Kindern), aufgeteilt zu gleichen Teilen an alle Parteien.
Verantwortlichkeit	Art. 5 Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern, ausser bei der Benützung von Transporten, welche von der Gemeinde organisiert werden. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.
Zumutbarkeit der Schulwege	Art. 6 ¹ Für die Berechnung der Zumutbarkeit werden die Streckenlängen und die Höhenmeter berücksichtigt (Fussweg). Pro 10 Höhenmeter werden 100 Streckenmeter dazu gerechnet. Dies ergibt die Leistungskilometer. ² Zumutbare Strecke: Kindergarten 1.5 Leistungskilometer 1. – 3. Klasse 2 Leistungskilometer 4. – 6. Klasse 5 Leistungskilometer 7. – 9. Klasse 10 Leistungskilometer ³ Bei der Bemessung der Distanz wird der kürzeste Fussweg gemäss Google Maps berechnet, also der direkteste Weg, und nicht die Strassenkilometer.

⁴ Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung verschiedener Elemente, insbesondere der lokalen Verhältnisse. Dabei sind Länge und Höhe des Schulweges, Alter des Schülers oder der Schülerin, Gefahren oder Strassen- und Wegzustand einzubeziehen. Diese Aufzählung der genannten Kriterien ist nicht abschliessend. Je nach Situation sind weitere Kriterien zu berücksichtigen, zum Beispiel ob ein Kind den Weg alleine oder in der Gruppe gehen kann.

Entschädigung

Art. 7 ¹ Jahresentschädigungen können gemäss folgenden Bestimmungen geltend gemacht werden:

^{1a} Kindergarten bis 6. Klasse:

Leistungs- km	Kindergarten		1. - 3. Klasse		4. - 6. Klasse	
	1 Kind	ab 2 Kindern	1 Kind	ab 2 Kindern	1 Kind	ab 2 Kindern
1.50	120	200				
1.60	128	208				
1.80	144	224				
2.00	160	240	120	200		
2.20	176	256	128	208		
2.40	192	272	144	224		
2.60	208	288	160	240		
2.80	224	304	176	256		
3.00	240	320	192	272		
3.20	256	336	208	288		
3.40	272	352	224	304		
3.60	288	368	240	320		
3.80	304	384	256	336		
4.00	320	400	272	352		
4.20	336	416	288	368		
4.40	352	432	304	384		
4.60	368	448	320	400		
4.80	384	464	336	416		
5.00	400	480	352	432	120	200
5.20	416	496	368	448	128	208
5.40	432	512	384	464	144	224
5.60	448	528	400	480	160	240
5.80	464	544	416	496	176	256
6.00	480	560	432	512	192	272

Die Leistungskilometer beinhalten die Entfernung in Kilometer plus allfällige Höhendifferenzen: pro 100m = 1 km.

Bei mehreren Kindern derselben Familie wird der jeweils höhere Tarif ausgerichtet.

Beispiel

2 Leistungskilometer / 1 Kind im Kindergarten und 1 Kind in der 2. Klasse = Tarif Kindergarten ab 2 Kindern = Fr. 240.00 pauschal als Jahresentschädigung für alle Kinder dieser Familie.

1^b Oberstufenschüler/innen

Für Oberstufenschüler/innen wird keine Entschädigung entrichtet, weil diese Transporte mittels Schulbus organisiert sind.

1^c Besuch Gymnasium im 9. Schuljahr in anderer Gemeinde

Übersteigt die Länge des Schulweges die zumutbare Distanz, werden Pauschal Fr. 400.00 an die Transportkosten entrichtet.

² Bei Ein- oder Austritten während dem Schuljahr erfolgt eine pro-Rata-Entschädigung.

³ Keine Entschädigung erhalten Schülerinnen und Schüler:

- welche Privatschulen besuchen;
- welche ausserhalb der Gemeinde ein Angebot besuchen, das auch innerhalb der Gemeinde genutzt werden könnte;
- nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit (ab 10. Schuljahr).

In speziellen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Antragstellung

Art. 8 ¹ Für die Antragstellung ist das offizielle Formular der Einwohnergemeinde Rohrbachgraben zu verwenden. Dieses kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf deren Website heruntergeladen werden.

² Pro Familie ist jährlich ein Formular ausgefüllt und unterschrieben einzureichen.

³ Bei Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr ist eine Bestätigung des Gymnasiums sowie die Kaufquittung für das Streckenabonnement beizulegen.

Fristen

Art. 9 ¹ Das Gesuch um Transportentschädigung muss jährlich während dem laufenden Schuljahr bis spätestens 31. März bei der Gemeindeverwaltung Rohrbachgraben eingereicht werden.

² Nach dem 31. März eingegangene Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt. Ausnahme: Schülerinnen- und Schülereintritte während dem Schuljahr.

³ Es werden keine rückwirkenden Beiträge an frühere Schuljahre ausgerichtet.

Genehmigung

Art. 10 Das Gesuch wird durch den Gemeinderat geprüft und bewilligt/abgelehnt.

Auszahlung

Art. 11 Bewilligte Transportentschädigungen werden für das laufende Schuljahr jeweils am Ende des Schuljahres ausbezahlt (bis spätestens Ende Juli).

- Rechtsmittel **Art. 12** Entscheide der zuständigen Stelle können innert 30 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden.
- Inkrafttreten **Art. 13** ¹ Diese Richtlinien treten ab dem Schuljahr 2024/2025 in Kraft.
² Erstmalige Beiträge werden ab dem Schuljahr 2024/2025 ausgerichtet. Vorherige Schuljahre werden nicht entschädigt.

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14.10.2024 beschlossen.

Einwohnergemeinde Rohrbachgraben
Namens des Gemeinderates

sig. Yvonne Graber
Die Präsidentin

sig. Naomi Appel
Die Gemeindeschreiberin